



## Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abteilung „Soziales“

# Hilfe zur Pflege stationär

(Stand: Januar 2016)

Herausgeber:  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
2. Kreisbeigeordnete Ursula Hartmann-Graham  
Geschäftsbereich Jugend und Soziales  
Georg-Rückert-Str. 11  
55218 Ingelheim



### Zuständigkeiten bei der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen bei der Kreisverwaltung Mainz- Bingen:

Buchstaben:

**A - Ge Herr Pfeiffer**

Tel.: 06132/787-3311

Zimmer: 216

e-mail: pfeiffer.joerg@mainz-bingen.de

Buchstaben:

**Gf - Ko Frau Pieper**

Tel.: 06132/787-3331

Zimmer: 211

e-mail: pieper.fabienne@mainz-bingen.de

Buchstaben:

**Kp - R Herr Hassinger**

Tel.: 06132/787-3309

Zimmer: 210

e-mail: hassinger.sebastian@mainz-bingen.de

Buchstaben:

**S - V Frau Roder**

Tel.: 06132/787-3310

Zimmer: 214

e-mail: roder.eva@mainz-bingen.de

Buchstaben:

**W - Z Herr Dogan**

Tel.: 06132/787-3305

Zimmer: 224

e-mail: dogan.oender@mainz-bingen.de

### Berechnungsbeispiel:

Pflegesatz (Stufe II) = 87,50 EUR  
Einzelzimmerzuschlag = 1,02 EUR  
Gesamtkosten pro Tag = 88,52 EUR

Heimkosten bei 31 Tagen = 2.744,12 EUR  
./. Leistungen der Pflege-  
kasse Stufe II = 1.330,00 EUR

Kosten = 1.414,12 EUR

./. Altersrente = 465,12 EUR  
./. Witwenrente = 679,65 EUR

Heimrestkosten = 269,35 EUR

+ Barbetrag/Taschengeld = 109,50 EUR

Ungedeckte Heimkosten = 378,85 EUR

Hierbei wird auf die Unterhaltsverpflichtung der Kinder nach § 94 SGB XII sowie den Kostenbeitrag für den Ehegatten hingewiesen.

### Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Maßgebend für die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers ist grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Hilfeempfängers. In der Regel ist dies der melderechtlich zugrunde liegende Wohnort des Hilfesuchenden der letzten 2 Monate vor Heimaufnahme. In Rheinland-Pfalz ist der Träger der Sozialhilfe die Kreisverwaltung bzw. die Stadtverwaltung (bei kreisfreien Städten).



### **Aufgabe der Sozialhilfe**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Sozialhilfe ist auf Antrag zu gewähren.

### **Nachrang der Sozialhilfe**

Sozialhilfe erhält nicht, wer die Hilfe selbst sicherstellen kann (Arbeitskraft, Einkommen und Vermögen) oder die Hilfe insbesondere durch Angehörige oder von anderen Sozialleistungsträgern (Arbeitsamt, Pflegekasse usw.) erhält.

### **Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen**

Diese Hilfeart umfasst alle in einer Einrichtung erbrachten allgemeinen Leistungen z. B. Unterkunft und Verpflegung etc.

Darüber hinaus wird monatlich ein angemessener Barbetrag in Höhe von derzeit 109,50 EUR gewährt. Auf Antrag kann eine jährliche Bekleidungsbeihilfe in Höhe von derzeit 214,00 EUR gewährt werden.

Alternativ wird bei Erfüllung der Voraussetzungen Blindenhilfe innerhalb von Einrichtungen nach § 72 SGB XII in Höhe von derzeit 326,97 EUR gewährt.

### **Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen**

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren. Anspruch können ebenso Personen haben, die wegen Krankheit oder Behinderung der Hilfe für weniger als sechs Monate bedürfen (Genesungsfälle).

Voraussetzung für die Übernahme der Heimkosten durch das Sozialamt ist das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit bzw. der Heimbetreuungsbedürftigkeit.

### **Umfang der Hilfe zur Pflege**

- 1. Teilstationäre Pflege**
- 2. Kurzzeitpflege**
- 3. Vollstationäre Pflege**

### **Einsatz des Einkommens**

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld und Geldeswert.

### **Einzusetzendes Vermögen**

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

### **Ausnahmen können beispielsweise sein:**

1. Das noch durch den zuhause verbliebenen Ehegatten bewohnte Hausgrundstück, dieses wird nach Hilfgewährung im Rahmen des Kostenersatzes gegen Erben berücksichtigt
2. Bestattungsvorsorge (Verträge oder Versicherungen) im angemessenen Verhältnis
3. Kleinere Barbeträge
  - a. Alleinstehende 2.600,00 EUR
  - b. Verheiratete 3.214,00 EUR
  - c. für jede weitere im Haushalt lebende Person, welche von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird  
weitere 256,00 EUR